

# Leistungsvereinbarung zur Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

– Amt für Familie –

und dem Träger

**Pestalozzi-Stiftung Hamburg**

Brennerstraße 76, 20099 Hamburg  
(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

über Betreuungsleistungen nach § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII.

Die Besonderheiten dieses Angebotes und damit dieser Vereinbarung sind

- die Orientierung an Zielen und Wirkungen der zu erbringenden Leistung, d.h., es handelt sich bei dieser Vereinbarung um eine output- im Gegensatz zur inputorientierten Leistungsvereinbarung,
- der vorab zeitlich verbindlich definierte Betreuungszeitraum,
- die sog. Fallpauschale und
- die erfolgsorientierte Zahlung.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die in der Anlage aufgeführten Regelungen zum Sozialdatenschutz, zum polizeilichen Führungszeugnis und zur Meldung bei Kindeswohlgefährdung

## I. Leistung

### 1. Art der Leistung

Aufsuchende Familientherapie (AFT) nach Dr. Marie-Luise Conen

Rechtsgrundlage: § 27 SGB VIII i. V. m. § 31 SGB VIII

### 2. Zielgruppe

Familien, für die eine pädagogische Alltagsbegleitung nicht ausreicht und die eine Therapie im eigenen Haushalt zulassen können, um den Verbleib ihrer Kinder dauerhaft in der Familie zu sichern.

Ausschlusskriterien:

- fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Hilfeempfänger
- akute Kindeswohlgefährdung

### 3. Regelhafter Leistungsumfang

Wöchentliche Beratung in der Familie oder mit einzelnen Familienmitgliedern, durchgeführt durch jeweils zwei Mitarbeiter/innen – inklusive Vor- und Nachbereitung.

Regel-Gesamtdauer der Leistung:  
35 Wochen (inklusive Nachsorge ohne zusätzliche Kostenfolge)

Phase 1: 13 Wochen

Phase 2: 22 Wochen

Dieser Rahmen kann im Einzelfall unter- oder überschritten werden, wenn die vereinbarte Leistung in einem kürzeren oder längeren Zeitraum erbracht wird. Die Leistung gilt als erbracht, wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind.

#### 4. Personal

Zahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter: 2

Personalschlüssel

Leitung: 1: 12 Therapeuten

Therapie: 1: 6 Klienten (Familien)

Verwaltung: 1: 11,11 Therapeuten

Qualifikation: Die pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte verfügen über eine mindestens dreijährige systemische familientherapeutische und kinder- und jugendtherapeutische Weiterbildung, die zertifiziert ist durch die systemische Gesellschaft (SG), die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Familientherapie (DAF), den Dachverband für Familientherapie und Systemisches Arbeiten (DSF) oder die Deutsche Gesellschaft für systemische Therapie und Familientherapie (DGST).

Die pädagogischen Leistungen nach dieser Vereinbarung werden in der Regel durch fest angestelltes eigenes Personal erbracht.

Soweit der Träger im Ausnahmefall derartige Leistungen durch Dritte erbringen lässt, hat er diese vertraglich zu verpflichten, alle sich aus dieser Vereinbarung und anderen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung relevanten Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ergebenden Pflichten zu beachten. Er hat die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und ist gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Beachtung verantwortlich.

#### 5. Hilfe-Ziele

Grundlegendes Ziel der Hilfe ist die Befähigung zu einer Alltagsbewältigung mit der es den Leistungsempfängern gelingt, Probleme und Schwierigkeiten mit konstruktiven Lösungen selbst zu begegnen.

Konkret geht es um die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, d.h. um die Aktivierung der persönlichen, innerfamiliären und sozialräumlichen Ressourcen in einem zeitlich vorab festgelegten Rahmen.

Die Unterstützungsleistungen orientieren sich an den Prämissen Partizipation, Kooperation und Kontinuität.

Das Erreichen der im Hilfeplan detailliert vereinbarten Hilfeziele steht im Fokus der Aktivitäten und ist Erfolgsmaßstab für das Ergebnis der Hilfe.

### Hilfeziele im Einzelnen können sein:

- Wiederherstellung der Erziehungskompetenz und Versorgungsfähigkeit
- Voraussetzungen klären und Rahmenbedingungen erarbeiten, unter denen das Kindeswohl nachhaltig gewährleistet ist
- Befähigung zur Nutzung sozialer Netzwerke.
- Berufliche und / oder schulische Integration.
- Aufgabe der Eskalation von Symptomen und Konflikten zugunsten einer Stärkung von lösungsfördernden Beziehungs-, Kommunikations- und Verhaltensmustern
- Höchstmögliche Unabhängigkeit des/der Hilfeempfänger/s von weiteren Hilfen zur Erziehung

Jugendamt und Leistungserbringer legen für die einzelnen Ziele Indikatoren fest, anhand derer die Zielerreichung ermittelt wird. Dabei ist zu klären, wer für welche Maßnahmen zur Zielerreichung zuständig ist.

### 6. Sozialraumbezug

Ziel eines einzelfallunabhängigen Engagements des Leistungserbringers ist es, die Ressourcen der sozialen Räume zu eruieren und für die individuelle Aneignung und Integration der Leistungsbezieher zu nutzen. Dies erfolgt in enger Kooperation mit dem ASD.

## II. **Berichterstattung**

### 1. Berichterstattung im Einzelfall, gegenüber dem Jugendamt

Der Leistungserbringer dokumentiert den Verlauf der Hilfe gegenüber dem Jugendamt vor allem durch

- eine im Einzelfall zwischen Jugendamt und Leistungserbringer zu vereinbarende Zwischenberichterstattung nach Phase 1 (**Verlaufsbericht**),
- einen **Abschlussbericht** nach Hilfebeendigung sowie durch
- einen Bericht zur Nachhaltigkeit der Hilfe 3 Monate nach Hilfebeendigung (**Nachhaltigkeitsbericht**).

Der Abschlussbericht berücksichtigt die Ergebnisse der Einbindung der Ressourcen der sozialen Räume in die Leistungserbringung sowie den individuellen Nutzen für die Leistungsbezieher.

In der Nachhaltigkeitserhebung ist darauf einzugehen, ob und welchen Nutzen die Einbindung in die sozialräumlichen Angebote im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit haben.

### 2. Berichterstattung gegenüber der Behörde

Der Leistungserbringer legt der Behörde einmal jährlich einen **Ergebnis-Qualitätsentwicklungsbericht** zu allen bearbeiteten Fällen des abgelaufenen Kalenderjahres vor jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres. Berichtsinhalt ist ein statistischer Überblick über die Zielerreichung (Zusammenfassung der Abschluss- und Nachhaltigkeitsberichte im Einzelfall):

- Die Anzahl erfolgreicher und nicht erfolgreicher Hilfen,
- die Indikatoren, anhand derer die Zielerreichung ermittelt wurde sowie die entsprechende Zuordnung erfolgreicher Hilfen in den Relationen „angestrebt“ / „erreicht“ / „nicht erreicht“
- die Anzahl nachhaltiger Wirkungen in Relation zu den als erfolgreich bewerteten Hilfen einschl. der Darlegung der Indikatoren für Nachhaltigkeit.

### III. Vergütung

Für jede durch das zuständige Jugendamt bewilligte und durchgeführte Hilfe wird erfolgsabhängig ein Entgelt in Form einer

Fallpauschale in Höhe von	<b>10.571,75 EUR</b>
---------------------------	----------------------

gezahlt.

Die Fallpauschale wird unterteilt in 2 Phasen vergütet

Phase 1	<b>3.926,65 EUR</b>
Phase 2	<b>6.645,10 EUR</b>

Mit der Fallpauschale sind alle zur Erfüllung der Leistung erforderlichen Personal- und Sachressourcen abgegolten.

### IV. Abrechnung

#### Phase 1

Die Phase 1 wird nicht erfolgsabhängig vergütet.

Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung erfolgen in monatlichen Teilbeträgen, die sich aus einem

täglichen Teilbetrag in Höhe von	<b>43,15 EUR</b>
	[Fallpauschale Phase 1 : 91 Tage/ 13 Wochen]

multipliziert mit den Kalendertagen des jeweiligen Monats ergeben. Erster und letzter Tag des Bewilligungszeitraumes werden jeweils mit dem vollen täglichen Teilbetrag abgerechnet.

#### Phase 2

Die Phase 2 wird erfolgsabhängig vergütet.

Ab Beginn der Phase 2 erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung und Rechnungsbe-  
gleichung in Höhe von jeweils 80 % des monatlichen Teilbetrags der Fallpauschale.  
Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen, die sich aus einem

täglichen Teilbetrag in Höhe von	<b>34,52 EUR</b> [Fallpauschale Phase 2 : 154 Tage x 80% / 22 Wochen]
----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

multipliziert mit den Kalendertagen des jeweiligen Monats ergeben. Erster und letzter  
Tag des Bewilligungszeitraumes werden jeweils mit dem vollen täglichen Teilbetrag  
abgerechnet.

Der Restbetrag ( **8,63 €** je Kalendertag der Phase 2) wird fällig nach erfolgreichem  
Abschluss der Hilfe. Wird die Hilfe weder vom Jugendamt noch von den Leistungsbe-  
ziehern als erfolgreich eingestuft, entfällt der Anspruch des Leistungserbringers auf die  
Zahlung des Restbetrages. Die erfolglose Leistung ist in diesem Fall mit der bereits  
erfolgten monatlichen Zahlung von jeweils 80 % des monatlichen Teilbetrags abgegol-  
ten.

Der Erfolgsnachweis obliegt dem Leistungserbringer anhand der mit dem Jugendamt  
festgelegten Indikatoren für die einzelnen Hilfeziele.

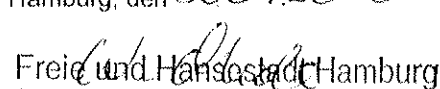
Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme durch den Hilfeempfänger oder wenn die Er-  
mittlung von Sachverhalten eine Aufhebung der Hilfe erfordern, wird anteilig die bisher  
erbrachte Leistung mit dem Kostenträger abgerechnet (Hilfezeitraum in Prozent in Be-  
zug auf den vorab festgelegten Gesamtzeitraum bzw. Gesamtumfang der Leistung).

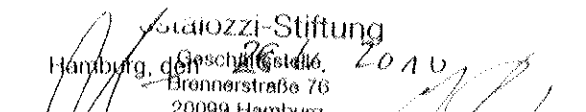
Die Hilfe gilt als erfolgreich erbracht, wenn Familie und Jugendamt dies unter Berück-  
sichtigung der Hilfeplanziele zum Zeitpunkt der Beendigung erklären.

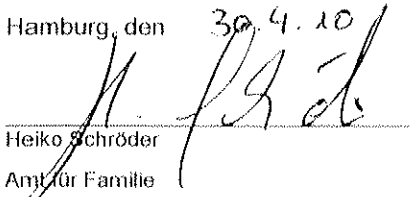
Der Träger ist der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhil-  
fe gemäß §§ 8a und 72 SGB VIII beigetreten und hält ein standardisiertes Verfahren  
bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung vor. Die Qualifizierung  
des pädagogischen Personals zu Kinderschutzfachkräften wird angestrebt.

Die Vereinbarung tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft und endet am 31. Dezember  
2010.

Die Vertragsparteien nehmen spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieser Vereinbarung  
Verhandlungen über die unveränderte Fortgeltung dieser Vereinbarung auf oder über  
den Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Hamburg, den 30.04.2010  
  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Wolfgang Orde  
Amt für Familie  
Trägerberatung und -aufsicht • FS 2225  
Hamburger Straße 37 • 22083 Hamburg

  
Pestalozzi-Stiftung  
Geschäftsstelle  
Hamburg, den 26.4.2010  
Brennerstraße 76  
20099 Hamburg  
Tel.: 040 / 63 90 14 - 0  
040 / 63 90 14 11  
Christian Viola  
Jörg Roskam  
Pestalozzi-Stiftung Hamburg

Hamburg, den 30.4.10  
  
Heiko Schröder  
Amt für Familie

# Anlage

## I. Schutz von Sozialdaten

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).

Bei automatisierter Datenverarbeitung:

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weitergehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen
  - 8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,
    - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
    - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
  - 8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
    - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
    - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren,

Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,

- c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
- d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
- e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
- f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

## **2. Polizeiliches Führungszeugnis**

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften von diesen ein **erweitertes** Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat sein darf.